

**Satzung des
Turnverein Wertheim 1847 e.V.
in der Fassung vom 29. Juni 2018**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der im Jahre 1847 in Wertheim gegründete Turnverein führt den Namen TURNVEREIN WERTHEIM 1847 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und nachgeordneter Verbände.
- 3) Der TURNVEREIN WERTHEIM 1847 e.V. betreibt Turnen und Sport als Mittel zur Gesunderhaltung.
Der Verein bezweckt zudem die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 4) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestreben sind ausgeschlossen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

§ 3

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen und seine Arbeit fördern.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren im Einzugsverfahren zu entrichten. Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung sind umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr ist auf einmal fällig und wird bis spätestens zum 30. Mai eingezogen.
- 5) Der Verein ist berechtigt, angefallene Bankspesen bei nicht gedeckten Konten, nicht gemeldeter oder falscher Konto- oder Bankverbindung nachträglich einzuziehen.

§ 5

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6

Strafen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten,
 - c) wegen unehrenhafter Handlung

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendvertreter gilt die Jugendsatzung
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) In den Vorstand können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) der Turnrat
- d) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendleiter,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der „Wertheimer Zeitung“ und in den „Fränkischen Nachrichten“. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- 6) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen mit dem Ziel, den Zweck des Vereins oder wesentliche Bestandteile dieser Satzung zu verändern, können nur bei Anwesenheit von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 10) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 12) Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 11

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von den Kassenwarten und dem Vorsitzenden des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12

Turnrat

- 1) Zum Turnrat gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Übungsleiter.
- 2) Der Turnrat ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassungen der vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Vereinsangelegenheiten,
 - b) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- 3) Scheidet ein Mitglied des Turnrates aus, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 4) Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen.
- 5) Für die Beschlussfassung gilt entsprechend § 9, 8.

§ 13

Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Kassenwarte
 - d) die Leiter der Geschäftsstelle
 - e) die Pressewarte
 - f) der Jugendvertreter
 - g) die Beisitzer
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Sie sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Satzungsangelegenheiten, die vom Amtsgericht oder Finanzamt ausgehen, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
- 4) Die Arbeit des Vorstandes wird durch die eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom 1. Vorsitzenden erstellt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 5) Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich geführt. Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG zu gewähren (maximal 720,00 € im Jahr).

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen des Turnrates, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes – außer den Jugendvertretern – werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Jugendvertreter werden von einer gesondert einberufenen Jugendversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie etwaige Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.
Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, Kasseneinsicht zu nehmen.

§ 17

Jugendsatzung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt den Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 18

Auflösen des Vereins

- 1)
 - a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
 - b) Für die Veröffentlichung gilt entsprechend § 9, 4.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert hat.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Wertheim übergeben, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde berechtigt, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2018 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wertheim, 29. Juni 2018